

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

E.ON

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	1. Einleitung	<p>1. Dringendes Fokussierungserfordernis 2. Fokus-Themen aus Sicht von E.ON</p>	<p>1. Dringendes Fokussierungserfordernis E.ON unterstützt die grundsätzlichen Positionierungen des BDEW bezüglich der Bewertung der Eckpunkte zur Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas und ergänzt diese hiermit.</p> <p>Das Eckpunktepapier soll neben den Einzelthemen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus auch ein Zwischenfazit der bisherigen Diskussionen im NEST-Prozess darstellen. Wir verstehen es so, dass auch ein Interesse an einem Zwischenfazit von E.ON als Branchenunternehmen zum NEST-Prozess besteht, für das wir uns bedanken und hiermit nutzen:</p> <p>Die Energiewendeanforderungen an Netzbetreiber und damit auch an die Regulierung sind Legion. U.E. gibt es darauf nur eine überzeugende Antwort:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die strikte Fokussierung auf die regulatorischen Zentralthemen für das Gelingen der Energiewende. •Das heißt umgekehrt: Auf alle Vorschläge für Änderungen am System, die Energiewende nicht fördern oder beschleunigen, bitten wir konsequent zu verzichten (konkret: zu streichen oder schlicht auf folgende Weiterentwicklungen zu verschieben). •Systemnahe Weiterentwicklungen gehen Systembrüchen vor (Verlässlichkeit) •Technische Systemumstellungen erfolgen neutral (z.B. WACC) •Realitätscheck und Pflicht zur Prüfung der Zukunftstauglichkeit von Vorschlägen von Amts wegen: Energiewende führt zu stark geänderten Versorgungsaufgaben (Erzeugungs- und Lastseite), hohen Volatilitäten, stark anwachsenden Mengengerüsten. Bisherige Behördenpraxis, Branchenmeinungen und bisherige Gerichtsurteile reflektieren zwangsläufig diese neue Realität noch nicht. •Nur so besteht u.E. die Chance, dass wir im gewünschten Zeitrahmen ein unvoreingenommenes, nach vorne blickendes, von möglichst breitem Konsens getragenes und regulatorisch schlüssiges Gesamtkonzept erreichen. <p>Um die Fokussierung auf die maßgeblichen Themen zu erreichen, bieten sich als Fokussierungs-Kriterien folgende an:</p>	
2	2. Regelungsbereich der Festlegungen	<p>3. Eigenkapitalzinssatz, Gewerbesteuer, BKZ 4. Gasregulierung</p>	<p>3. Eigenkapitalzinssatz, Gewerbesteuer, BKZ</p> <p>Die Methodik zur zukünftigen Ermittlung der Eigenkapitalzinsen ist unstrittig die zentrale Steuerungsgröße für Erfolg bzw. Misserfolg der Energiewende. Der Themenkomplex EK-Zins ist aber leider nicht explizit Gegenstand des vorliegenden Eckpunktepapiers, auch wenn in Kapitel 4.1 auf eine „angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals“ verwiesen wird. Wir bedauern, dass die aus unserer Sicht wichtige Positionierung der BNetzA aus dem Expertenworkshop vom 08.07.2024, zukünftig bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie im CAPM in Bezug auf den risikolosen Basiszinssatz und den risikolosen Basiszinssatz als Abzugsterm in der Marktrisikoprämie, konsistent vorzugehen, nicht aufgegriffen wird. Das Bekenntnis zu einer konsistenten, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Anwendung des CAPM, würde einem Teil der Verunsicherung bei Netzbetreibern und Investoren entgegenwirken. Neue Verunsicherung ist im NEST-Prozess zudem durch das in Fragestellen der kalkulatorischen Gewerbesteuer, der Behandlung der BKZ sowie der Diskussion zur künftigen Bestimmung der Eigenkapitalquote entstanden. Vor allem wurde die Verunsicherung jedoch durch die ausgebliebene Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze für Bestandsinvestitionen (Alt- und Neuanlagen) verursacht, obwohl diese in der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze 2021 im Falle einer Zinsänderung zugesagt worden war.</p> <p>4. Gasregulierung</p> <p>Das sich die BNetzA den Fragestellungen zu den besonderen Herausforderungen im Bereich Gasregulierung in einem gesonderten Eckpunktepapier widmen möchte, wird ausdrücklich begrüßt. Daher möchten wir an dieser Stelle nur auf das Thema „Transformationsregulierung“ eingehen und verweisen bezüglich der Ausgestaltung der Abschreibungsmodalitäten auf unsere Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Festlegungsverfahren KANU 2.0 (GBK-24-02-2#1).</p> <p>Das Wärmeplanungsgesetz und das Gebäudeenergiegesetz stellen die zentralen Treiber der Wärmewende dar. Die Gesetze beeinflussen das Erdgasverteilnetz und, im abgeschwächten Umfang, auch die Stromnetze. Das Stromnetz wird voraussichtlich das größte Wärmenetz in Deutschland. Das darf nicht vergessen werden. Bisher noch nicht einzuschätzen ist, welche Folgen die Gesetze bzw. die Wärmewende im Einzelnen haben. Festzustellen ist jedoch, dass z. B. fernwärmefähige Kommunen einen beschleunigten Ausstieg aus der Gasverteilung suchen dürften, im Gegensatz zu Kommunen, die weniger geeignete Rahmenbedingungen haben.</p> <p>Somit ist davon auszugehen, dass es für die Erdgasverteilung ein regional differenziertes Bild in Abhängigkeit der strukturellen Rahmenbedingungen geben wird. Die Entwicklung der Betriebskosten im Gasbereich hängt daher von vielen Faktoren ab, die derzeit noch schwer abschätzbar sind.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Zurückfahren der Gasnetzinvestitionen bei Aufrechterhaltung des voraussichtlich zunächst gleichen Umfangs des Gasnetzbetriebs einen höheren operativen Erhaltungsaufwand auslösen wird. Deren Betriebskostenentwicklung und deren Umfang müssen daher im Laufe des Gasausstiegs kontinuierlich gemonitort werden. Schließlich sind regulatorisch nachteilige Wirkungen auf Seiten der Netzbetreiber zu vermeiden, wenn diese - unter dem Aspekt der gesamtwirtschaftlichen Kostenminimierung - Investitionen in die Teile des Gasnetzes, die absehbar nicht mehr oder nur teilweise benötigt werden, weitgehend reduzieren und die technische Nutzungsdauer durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen möglichst verlängern.</p>	
3	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	<p>5. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus</p> <p>a) Vergangensbezogener Regulierungsansatz unzureichend</p> <p>b) Pagatorische Gewerbesteuer inakzeptabel</p> <p>c) Vorausschauender Netzausbau</p>	<p>5. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus</p> <p>a) Vergangensbezogener Regulierungsansatz unzureichend Ein rein vergangenheitsbezogener Regulierungsansatz ist nicht mehr sachgerecht. Zwar ist es nachvollziehbar, für eine Kostenprüfung zunächst die vorliegenden Ist-Kosten heranzuziehen. Allerdings kann dies allenfalls als ein erster Indikator für ein sachgerechtes Ausgangsniveau für die entsprechende Regulierungsperiode dienen. Dennoch muss die starke und anhaltende Dynamik im Wachstum der Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber in der künftigen Regulierung angemessen abgebildet werden. Die Lösung der, auch von der BNetzA identifizierten OPEX-Problematik, kann außerhalb der Bestimmung des Ausgangsniveaus implementiert werden, so dass eine Verkürzung der Regulierungsperiode nicht mehr notwendig ist. E.ON begrüßt daher ausdrücklich, dass sich die BNetzA aufgeschlossen für Vorschläge zur Lösung der OPEX-Problematik zeigt und weist ausdrücklich darauf hin, dass hierfür aufgrund der aktuellen Kostentrendentwicklungen bereits kurzfristige Lösungen innerhalb der 4. Regulierungsperiode erforderlich sind.</p> <p>b) Pagatorische Gewerbesteuer inakzeptabel Die Überlegungen der BNetzA, die kalkulatorische Gewerbesteuer in den Kapitalkosten des Kapitalkostenaufschlages zukünftig unberücksichtigt zu lassen, sind aus unserer Sicht aus mehreren Gründen nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Der unvollständige Kapitalrückfluss verursacht sinkende Investitionsanreize, was die notwendige Innenfinanzierung erschwert (Vgl. Kap. 6.8). •Die insbesondere für kommunale VNB ausgelösten Umstrukturierungserfordernisse weisen eine derart deutliche strukturpolitische Steuerungswirkung aus, dass ernsthafte Bedenken dazu bestehen, dass diese durch regulatorische Festlegungskompetenzen gedeckt sind. •Selbst nach Aussagen der BNetzA besteht keine klare Kosten-Nutzen-Analyse, so dass die Umstellung auf pagatorische Gewerbesteuer faktisch „ins Blaue hinein“ erfolgt. Dies erscheint mit Blick auf die enormen Folgekosten für die Netzbetreiber als in mehreren Dimensionen unverhältnismäßig (u.a. Zweckerreichung unklar, mangelnde Wirkungsanalyse, Aufwand völlig unverhältnismäßig zum (nicht aufklärten) Nutzen). •Verstoß gegen die Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsanforderung, die von der BNetzA selbst als wesentliches Element des NEST-Prozesses genannt wurde, da neben enormen jährlichen (dauerhaften) Erfassungsaufwand für pagatorische Gewerbesteuer auch relevanter Umstellungs- und Umstrukturierungsaufwand bei Netzbetreibern ausgelöst wird <p>c) Vorausschauender Netzausbau Der vorausschauende Netzausbau war und ist auch mit den aktuellen NEST-Vorschlägen nicht ausreichend im Regulierungssystem abgebildet.</p>	

4	4.1. Grundsätze der Kostenermittlung	<p>6.1. Grundsätze der Kostenermittlung</p> <p>Kalkulatorischer Ansatz der Gewerbesteuer ist zwingend beizubehalten</p> <p>Entfall des Minimumsabgleich für Verpächter und verbundene Dienstleister</p> <p>Prüfung der Aufwendungen für nicht-verbundene Dienstleister auf Betriebsnotwendigkeit beschränken</p> <p>Verschlinkung der Datenerhebung (bspw. Dienstleister-Übersicht, RST-Spiegel, handelsrechtlicher Anlagenspiegel)</p>	<p>6.1.Grundsätze der Kostenermittlung</p> <p>An dieser Stelle schließt sich E.ON den Ausführungen des BDEW an und appelliert an die, dass die Netz-kosten auch die kalkulatorische Gewerbesteuer umfassen. Der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern ist – wie seit Beginn der Anreizregulierung praktiziert - ein immanenter Bestandteil einer konsistenten kalkulatorischen Gesamtrechnung. Bei einer Umstellung auf den pagatorischen Ansatz wäre bereits in der Netzkostenkalkulation per se nicht sichergestellt, dass die zugestandene Eigenkapitalverzinsung auch erzielt werden kann. Der kalkulatorische Ansatz der Gewerbesteuer ist bereits aus diesem Grund daher zwingend beizubehalten.</p> <p>In Bezug auf die Fortentwicklung der Grundsätze von § 4 Abs. 4, 5 und 5a Strom NEV/Gas NEV regen wir folgende Punkte an:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Entfall des sogenannten Minimalabgleichs für Verpächter und verbundene Dienstleister: tat-sächliche Zahlung gemäß Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers vs. über den Erhebungsbogen nachgewiesene Kosten. •Die Prüfung der Aufwendungen für nicht-verbundene Dienstleister auf die Betriebsnotwendigkeit zu beschränken. In der Folge sollten auch die Abfragen im EHB aus Gründen der Entbürokratisierung entfallen. •Verschlinkung der Datenerhebung (bspw. Dienstleister-Übersicht, RST-Spiegel, handelsrechtlicher Anlagenspiegel) <p>Ergänzend hierzu verweisen auf die Notwendigkeit einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals, ermittelt gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft.</p>	
5	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	<p>6.2 Kosten von Verpächtern und Dienstleistern</p>	<p>6.2.Kosten von Verpächtern und Dienstleistern</p> <p>Wir begrüßen es, dass die BNetzA die künftigen materiellen Maßstäbe für die Prüfung der Verpächter im Rahmen der Kostenprüfung klarstellen möchte und den in der Vergangenheit angewendeten Maßstab des Minimumabgleichs kritisch hinterfragt. Um eine Schlechterstellung bzw. Diskriminierung ggü. Netz-betreibern mit eigenen Assets zukünftig zu vermeiden, ist es dringend notwendig, auf die Methodik des Minimumabgleichs zu verzichten und die Kosten sachgerecht anhand des Verpächter-Erhebungsbogens allein zu prüfen. Nur so kann verhindert werden, dass bestimmte Gesellschaftsformen bei der Prüfung bevorzugt werden. Regulierung muss die Grenze zu übergeordneter Strukturpolitik wahren: Die Gleichbehandlung aller Gesellschaftsformen ist gleichzeitig Voraussetzung für einen diskriminierungsfreien Konzessionswettbewerb zwischen den verschiedenen möglichen Marktmodellen. Weiterhin gehen wir da-von aus, dass im Falle einer WACC-Einführung dieser in der identischen Systematik auch auf die Verpächter angewendet wird, um auch in diesem Punkt eine einheitliche Behandlung gesellschaftsrechtlicher Konstellationen sicherzustellen.</p> <p>Es ist richtig, dass aufwandsgleiche Kosten bei Verpächtern anfallen. Eine Begrenzung auf bestimmte Einzelfälle ist jedoch nicht praktikabel, da eine Vielzahl von unterschiedlichen, im Zuge des Konzessionswettbewerbs zumeist kommunal geforderten Pachtkonstellationen existiert und somit eine individuelle Prüfung im Sinne der Gleichbehandlung von Pachtmodellen weiterhin notwendig ist. Diese hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und somit sollte eine Beibehaltung der bisherigen Prüfungspraxis bezogen auf die aufwandsgleichen Kosten fortgeführt werden.</p> <p>Positionierung zum Thema Dienstleistungen: Die Datenerhebung von verbundenen Dienstleistern sollte grundsätzlich vereinfacht und verschlankt werden, insbesondere in Bezug auf Nachweise in Form von Verträgen und Rechnungen zu einzelnen Kostenarten. Die in § 4 Abs. 5a Sätze 4 und 5 StromNEV/GasNEV geforderte Als-Ob-Betrachtung für Dienstleistungen von nicht verbundenen Unternehmen sollte in den künftigen Regelungen zur Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht weiter berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise ist nicht praxistauglich und führt aufgrund der Komplexität der zugrunde liegenden Annahmen stets zu einer zu stark subjektiv verzerrenden Einschätzung. Wenn die betriebliche Notwendigkeit der Dienstleistung gegeben und nachgewiesen ist, sollten die Kosten auch in ihrer Höhe anerkannt werden. Angesichts der umfangreichen energiewendebedingten Mehrkosten ist der Spielraum für Kostenverhandlungen der Netzbetreiber bei nicht verbundenen Unternehmen begrenzt. Eine Als-Ob-Betrachtung der Kosten geht daher ins Leere, da es nicht zum originären Aufgabenbereich eines Netzbetreibers gehört, jede Dienstleistung und die dazugehörige Expertise selbst aufzubauen.</p>	
6	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	<p>6.3 Aufwandsgleiche Kostenpositionen</p> <p>Effizienzvergleich</p> <p>WACC-Modell</p> <p>Verfahrensvereinfachungen</p> <p>Netzverluste</p>	<p>6.3.Aufwandsgleiche Kostenpositionen</p> <p>Effizienzvergleich</p> <p>Hinsichtlich des im Eckpunktepapier erwähnten Effizienzgrundsatz nach § 4 Abs. 1 StromNEV ist klarzustellen, dass es sich hierbei nur um eine kostenrechnerische Prüfung durch die BNetzA bzw. eine Prüfung der Einhaltung der Kalkulationsvorgaben handeln kann, die nicht als relativer Vergleich der Netzbetreiber auf Einzelkostenebene bzw. Partialbenchmark interpretiert werden darf. Da die Ermittlung (und Bestrafung) von ineffizienten Kosten über einen Gesamtkostenbenchmark erfolgt, käme es sonst zu überlagernden Kostensenkungsvorgaben aus Partial- und Gesamtkostenbenchmark, der die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenze insgesamt in Frage stellt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Leistungserbringung ist zudem ein relativer Vergleich der Netzbetreiber auf Einzelkostenebene nicht möglich. Denn bei Dienstleistungserbringung werden völlig unterschiedliche Kostenarten angesprochen als bei eigenerbrachten Leistungen der Netzbetreiber. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der „Peer“ in einer Einzelkostenposition deshalb besonders niedrige Kosten ausweist, weil er dies durch höhere Kosten in einer anderen Kostenart substituiert. Aus gutem Grund hat der Verordnungsgeber daher in Anlage 3 Ziffer 3. zur ARegV die Ermittlung von Teileffizienzen einzelner Spannungsebenen explizit ausgeschlossen. Vorausgehende Partialbenchmarks würden somit nicht nur im Rahmen der Kostenprüfung zu verzerrten Ergebnissen, sondern auch im Effizienzvergleich zu Problemen führen. So würde unter Berücksichtigung der bisherigen Modellauswahlkriterien sachgerechte Modelle verworfen und stattdessen Modelle gewählt werden, die aufgrund von Fehlspezifikationen Ineffizienzen zeigen. Die Kontrolle aufwandsgleicher Kosten im Rahmen der Kostenprüfung sollte sich somit auf die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit beschränken und die Effizienzkontrolle im Rahmen des Benchmarks stattfinden.</p> <p>WACC-Modell</p> <p>Das WACC-Modell sieht grundsätzlich keinen Ansatz der individuellen Zinsaufwendungen und -erträge vor. Die Netzbetreiber erhalten ein Zinsbudget und müssten etwaige Abweichungen zu den individuellen Fremdkapitalkosten tragen. Damit würde die Anerkennung der tatsächlichen Fremdkapitalkosten als aufwandsgleiche Kostenposition entfallen und somit auch die Sicherheit der Anerkennung einer marktgerechten und effizienten Fremdkapitalfinanzierung, die das aktuelle regulatorische System bietet. Es ist daher elementar, dass der Fremdkapitalkostensatz marktgerecht bestimmt wird und die aktuellen Kapitalmarktgegebenheiten für eine Fremdkapitalaufnahme widerspiegelt. Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Investitionsbedarfe im Rahmen der Energiewende kommt der Fremdkapitalbeschaffung eine immer stärker an Bedeutung gewinnende Schlüsselrolle zu. E.ON begrüßt, dass die BNetzA weiterhin eine marktgerechte und effiziente Fremdkapitalverzinsung anstrebt und betont, dass diese Vorgabe die Grundlage, für die im WACC-Modell zu ermittelnden Fremdkapitalkosten bleiben muss.</p> <p>Um die tatsächlichen Fremdfinanzierungskosten in Summe zu decken, sind neben den eigentlichen Fremdkapitalzinsen zwingend nunmehr auch Transaktions- und Finanzierungsnebenkosten (wie z.B. Neuemissionsprämien, Vermittlungsgebühren, Anwaltskosten, Ratingkosten etc.) über einen entsprechenden pauschalen Zuschlag zu berücksichtigen, da der bisherige aufwandsgleiche Ansatz dieser Finanzierungsnebenkosten mit Einführung des WACC-Modells entfällt.</p>	
7	4.4. Kapitalerhaltungskonzeption	<p>6.4.Kapitalerhaltungskonzeption</p>	<p>siehe Unterpunkte</p>	

8	4.4.1. Realkapitalerhaltung	I	6.4.1 Realkapitalerhaltung	6.4.1.Realkapitalerhaltung Die von der BNetzA intendierte Sicherstellung, „dass Vermögensnachteile, die sich möglicherweise aus der Umstellung ergeben, angemessen ausgeglichen werden“ ist die Voraussetzung für die Systemumstellung zur vollständigen Realkapitalerhaltung (RKE) für Altanlagen. Die Umstellung sollte auch aus unserer Sicht in den jeweiligen Basisjahren (Gas 2025) und Strom (2026) erfolgen. Unser Verständnis ist, dass bis inkl. dieser Basisjahre die weiterhin gültige Praxis der Strom- und GasNEV fortgeführt wird (Ermittlung der Indexreihe, die der Nettosubstanzerhaltung (NSE) zugrundeliegen sowie die Bestimmung der entsprechenden Tagesneuwerte auf Basis dieser Indexreihen). Das Einfrieren der, in den o.g. Basisjahren letztmalig ermittelten, Tagesneuwerte erachten wir als sachgerecht. Um den Einführungsaufwand zu minimieren (und den Vereinfachungsgedanken der BNetzA umzusetzen), sollten die TNW- und AHK-Anteile zur Bestimmung der Restbuchwerte für die bisherigen NSE-Altanlagen als neue „Ausgangswerte“ in den kommenden Kostenprüfungen nicht netzbetreiberindividuell ermittelt werden. Es sollte vielmehr eine pauschale TNW-Quote in Höhe von 40 % für alle Netzbetreiber angesetzt werden. Andernfalls müssten die Regulierungsbehörden ihre bisherigen aufwendigen Kostenprüfungspraktiken zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung fortführen. Das würde insbesondere auch die Prüfung der Bilanzen der Netzbetreiber hinsichtlich Umlaufvermögen, zinsloses Abzugskapital sowie individuelles verzinsliches Fremdkapital umfassen. Die administrativen Vereinfachungen, die sich die Regulierungsbehörden mit der Einführung einer WACC-Systematik versprechen, würden sonst ad absurdum geführt. Ebenso würde das mit dem WACC-Modell verfolgte Ziel, effiziente Finanzierungsstrukturen anzureizen mit der 5. Regulierungsperiode nicht erreicht, wenn Netzbetreiber gemäß den bisherigen Vorgaben der Strom- und GasNEV weiter dazu angereizt werden, in den Basisjahren 2025/26 möglichst eine netzbetreiberindividuelle EK-Quote von 40% zu erreichen. Es wäre zudem von erhöhter Rechtsunsicherheit auszugehen, da ab der fünften Regulierungsperiode die „alte Welt“ unter Anwendung der dann außer Kraft gesetzten Strom- und GasNEV und die „neue Welt“ mit einem WACC parallel wirken würden. Mit der dargestellten Überführung der TNW im Basisjahr endet auch die Aufindizierung der Altanlagen. Somit ist ab dem Zeitpunkt der Umstellung auch eine Anwendung des Nominalzinses erforderlich. Für die zwischen dem Basisjahr und dem Beginn der nachfolgenden Regulierungsperiode liegenden Übergangsjahre ist daher eine Übergangsregelung zur Vermeidung eines Nachteils erforderlich. Diese ist über eine Anpassung des Kapitalkostenabzugs der betreffenden Jahre der 4. Regulierungsperiode zu realisieren. Der Anpassungsbetrag kann pragmatisch ermittelt werden, indem der bereits beschiedene Kapitalkostenabzug der betreffenden Jahre derart angepasst wird, dass die fortgeführten Kapitalkosten auf Basis der wie hier dargestellt eingefrorenen TNW, jedoch unter Anwendung des Nominalzinses neu berechnet werden, so dass sich rechnerisch ein neuer Kapitalkostenabzug ergibt. Die Differenz zwischen dem so neu rechnerisch neu bestimmten und dem beschiedenen ist in den Zwischenjahren als Aufschlag auf die EOG anzusetzen. Aufschlag auf die EOG anzusetzen.
9	4.4.2. Übergangsregelung	I	6.4.2 Übergangsregelung	Siehe Kapitel 4.4.1 Realkapitalerhaltung.
10	4.5. Kalkulatorische Abschreibungen	I	6.5 Kalkulatorische Abschreibungen	Hinsichtlich der kalkulatorischen Abschreibungen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des BDEW an, in die wir unsere Ideen ebenfalls eingebracht haben.
11	4.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	I	6.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	Auch hier unterstützen wir die in der BDEW-Stellungnahme genannten Aktualisierungen, da die Verwendung digitaler- und softwarebasierter Technik sowie innovativer Leitungsarten z. B. Lichtwellenleiter zu sinkenden technischen Nutzungsdauern führen, die durch die aktuelle Fassung der Anlage 1 StromNEV nicht abgedeckt werden. Hervorheben möchten wir dabei die Unterscheidung für Ortsnetzstationen (enthalten in der Anlagengruppe 2.3 Stationen mit elektrischen Einrichtungen, Ortsnetzstationen mit bisheriger Nutzungsdauerspanne 30-40 Jahre), für die, konsistent zu Rundsteueranlagen, auch eine weitere Differenzierung hinsichtlich digitaler und analoger Technik vorgenommen werden sollte, da sich auch hier künftige Nutzungsdauern unterscheiden dürften. Für digitale Ortsnetzstationen erscheint eine kürzere Nutzungsdauerspanne von 15-25 Jahre plausibel.
12	4.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	I	6.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	Auch hier unterstützen wir die in der BDEW-Stellungnahme genannte Beibehaltung der bisherigen Spannweiten. Sollte die Bundesnetzagentur dennoch eine Umstellung anstreben, weisen wir darauf hin, dass eine eventuelle Umstellung durch die BNetzA abzusichern wäre, denn diese muss zwingend ohne einen Verlust an Restbuchwerten bzw. Abschreibungsscheiben erfolgen. Denn im Fall einer Verkürzung der Nutzungsdauern kann es je nach Umstellungsmethodik zu einem Verlust von AfA kommen. Dies tritt dann auf, wenn eine Umstellung der Nutzungsdauern im kommenden Basisjahr 2026 erfolgt, diese höheren Abschreibungen jedoch erst mit Beginn der neuen Regulierungsperiode über die EOG-Anpassungen erlös wirksam werden. Das Delta zwischen der niedrigeren AfA auf Basis der längeren Nutzungsdauern und der höheren AfA aufgrund der kürzeren Nutzungsdauern der Jahre 2026 bis 2028 könnten die Netzbetreiber nicht vereinnahmen und muss daher über einen Ausgleichsmechanismus durch die Netzbetreiber wiederverdient werden können. Entsprechend sieht bspw. der aktuelle Festlegungsentwurf KANU 2.0 die Einführung eines Transaktionselementes vor, mit dem die höheren Abschreibungen in die Erlösobergrenze eingepreist werden. Einfacher und transparenter wäre daher, den Umstellungszeitpunkt auf das Jahr 2029 zu legen. Die Kostenprüfung für die kommende Regulierungsperiode müsste entsprechend nochmals auf Basis der bisherigen Nutzungsdauern durchgeführt werden, allerdings würden die EOG-Bescheide bereits die Umstellung der Nutzungsdauern im Jahr 2029 berücksichtigen.
13	4.6. Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens	I	6.6. Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens	siehe Unterpunkte
14	4.6.1. Sachanlagevermögen	I	6.6.1. Sachanlagevermögen	Keine Anmerkungen
15	4.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	I	6.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Die BNetzA beabsichtigt, für das Jahr, in welchem Anlagen im Bau in Fertiganlagen umgebucht werden, nur noch die Bestände an Fertiganlagen der regulatorischen Verzinsung zuzuführen. Damit würde eine systematische Schlechterstellung im Vergleich zum Status quo der Regulierung erfolgen, welche bisher auch die Verzinsung dieser Anlagen im Bau vorsieht. Voranstehende Regulierungspraxis ist das Ergebnis höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. EnVR 43/14), der zu Folge es insgesamt nicht zu ungerechtfertigter Mehrfachverzinsungen komme. E.ON bit-tet die BNetzA, ihre Absicht unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung zu überprüfen, auch mit Blick auf zukünftig möglichst zu vermeidende Rechtstreitigkeiten. Dies ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass Anlagen im Bau für Energienetzbetreiber aufgrund der zunehmenden Komplexität und Dauer von Bauprojekten zunehmend an Bedeutung gewinnen.
16	4.6.3. Immaterielles Vermögen	I	6.6.3. Immaterielles Vermögen	Keine Anmerkungen
17	4.6.4. Umlaufvermögen	I	6.6.4. Umlaufvermögen	6.6.4. Umlaufvermögen "Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen ist pauschal und abschließend (ohne Statuierung von Ausnahmeregelungen) in Höhe von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus des jeweiligen Basisjahres anerkennungsfähig. Betriebsnotwendige Vorräte werden separat und in vollständiger Höhe anerkannt." Zunächst ist festzuhalten, dass auch aus Sicht der E.ON-Netzbetreiber im Rahmen der von der BNetzA geplanten Einführung eines WACC-Konzeptes nichts gegen eine pauschalierte Abbildung des Umlaufvermögens spricht. Gemäß dem von der BNetzA unter anderem im Expertenworkshop am 08.07.2024 in Bonn vorgestellten WACC-Konzept (siehe z.B. Folie 6 im Vortrag von René Wiederhold) ist das Umlaufvermögen dabei als Netto-Umlaufvermögenspauschale definiert, da gemäß der Definition zur Ermittlung der regulierten Verzinsungsbasis (RVB) außer den Baukosten- und Investitionszuschüssen bzw. Netzanschlusskostenbeiträgen kein weiteres Abzugskapital in Abzug zu bringen ist. Die Berücksichtigung der bilanzierten Vorräte der Netzbetreiber gemäß den testierten Jahresabschlüssen ist sachgerecht und erforderlich. Den Ausführungen der Bundesnetzagentur, dass für die pauschale Ermittlung des Umlaufvermögens die Ausgangsbasis des Netzbetreibers um die Kosten aus Verpächter-, Subverpächter- und Dienstleistungsverhältnissen reduziert werden soll, widersprechen wir deutlich. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Prüfungspraxis dar und spiegelt nicht den Liquiditätsbedarf der Netzbetreiber wider. Die Bundesnetzagentur selbst stellt bei der Ermittlung des Nettoumlaufvermögens insbesondere auf die Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit der Netzentgeltabrechnung ab. Dieser liegt jedoch die gesamthafte Erlösobergrenze zugrunde, also auch die Kostenbestandteile in der Erlösobergrenze aus Dienstleistungs- und Pachtverhältnissen. Würde nun eine Kürzung der Berechnungsbasis für die Umlaufvermögenspauschale beim Netzbetreiber erfolgen, so würde nur ein Teil der notwendigen Liquidität im Rahmen der Netzentgeltabrechnungen adressiert werden. Eine Kürzung der Berechnungsbasis beim Netzbetreiber ist daher abzulehnen. Ob eine Pauschale von 1/24 der Netzkosten für das Umlaufvermögen jedoch ein für alle Netzbetreiber ausreichendes Niveau für das vorzuhaltende Umlaufvermögen im Sinne eines Liquiditätspuffers zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gewährleisten kann, ist aus unserer Sicht aber fraglich. In der Praxis fallen aufgrund unterjährig schwankender Ein- und Auszahlungen und deren Auseinanderfallen kurzfristig

18	4.7. Kalkulatorische Kapitalverzinsung	I	6.7.Kalkulatorische Kapitalverzinsung	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass die BNetzA mit der Einführung des WACC-Modells „das Gesamtziel verfolgt, ein schlüssiges und sachgerechtes pauschaliertes Verfahren herzuleiten“. Auch aus unserer Sicht ist es von höchster Wichtigkeit, gemeinsam ein konsistentes zukunftsfähiges Gesamtkonzept zu erarbeiten, das es erlaubt die Herausforderungen der Energiewende zu bewältigen und dafür dringend benötigtes Eigen- und Fremdkapital zu akquirieren. Dies ist nur möglich, wenn eine angemessene, kapitalmarktadäquate und zukunftstaugliche Kapitalverzinsung sichergestellt ist. Das erkennt auch die BNetzA mit Verweis auf die übergeordneten Vorgaben des EnWG (insb. § 21 Abs. 2 EnWG), insb. in Kapitel 6.1 des Eckpunktepapiers, an.</p> <p>Wie schon in den vorangegangenen Stellungnahmen und Expertenworkshops betont, wird dies nicht durch eine Systemumstellung auf einen WACC-Ansatz per se erreicht, sondern ist abhängig vom Zusammenspiel und der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Modell-Parameter (insbesondere die Verzinsungsbasis, die (Eigen-)kapitalquote, der Eigenkapitalzins, die Ertragsteuern und die Fremdkapitalkosten). Bisher sind nur die Verzinsungsbasis und die Gewerbesteuer Bestandteil des vorliegenden Eckpunktepapiers. Wir würden es daher unbedingt begrüßen, auch die anderen Parameter weiterhin in einem Dialog zu erörtern und dabei frühzeitig eingebunden zu sein.</p> <p>Aber schon der (alleinige) „technische“ Systemwechsel auf ein WACC-Modell birgt keineswegs triviale Umstellungsfragen, die Kern des vorliegenden Eckpunktepapiers sind und die es auch aus Rechtsgründen (Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Systemumstellungen von Amts wegen) sorgfältig zu lösen gilt. Aus Sicht unserer Netzbetreiber und Anteilseigner bzw. Kapitalgeber darf aus diesem (ersten) technischen Schritt keine Verschlechterung der Verzinsungsbedingungen erfolgen. Ziel muss es sein, die Verzinsungsbedingungen zu verbessern, um den Grundstein für das Vertrauen in ein neues System zu legen.</p> <p>Weiterhin verfolgt die BNetzA das Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden sowie höhere Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen. Auch diese Ziele, insb. das erstgenannte, begrüßen wir ausdrücklich. Dazu enthält das vorliegende Eckpunktepapier aus unserer Sicht jedoch bisher kein schlüssiges Gesamtkonzept. Insbesondere der Entfall der Gewerbesteuer als kalkulatorische Position sorgt für die Einführung von unnötigem, zusätzlichen und unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand. Zudem würde dies zu Intransparenz und fehlender Vergleichbarkeit führen, da es in der internationalen oder europäischen Regulierungspraxis nicht üblich ist, nur ein Teil der Ertragsteuern im Rahmen des WACC-Modells zu berücksichtigen. Vielmehr ist es gängige Regulierungspraxis und Stand der Wissenschaft im CAPM zunächst einen Eigenkapitalzinssatz nach Steuern zu ermitteln und diesen für die Nettzentgeltkalkulation mit einem (Gesamt)Steuerfaktor in einen Vorsteuer-Wert umzurechnen (dazu machen wir in unserer detaillierten Stellungnahme zu Kapitel 6.8 einen konkreten und pragmatischen Vorschlag).</p> <p>Der aktuell von der BNetzA intendierte „Sonderweg“ bei der Gewerbesteuer würde auch weitere Ziele des WACC-Modells, die die BNetzA im Expertenworkshop vorgestellt hat, konterkarieren, z.B. eine pauschale Kapitalkostenermittlung unabhängig von Gesellschafts- bzw. Konzernstrukturen. Daher sollte die Chance einer konsistenten Überführung der bisherigen Kapitalkostenkalkulation in ein WACC-Modell und das Erreichen der damit verbundenen Ziele nicht vertan werden.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle explizit auf die unserer Stellungnahme beigefügte Studie „Anwendung des WACC-Modells für die Kapitalkostenvergütung im Rahmen der Netzentgeltregulierung von Strom- und Gasnetzen“ der BDO AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.08.2024 verweisen. Diese enthält eine konzeptionelle Würdigung des vorliegenden Entwurfes der BNetzA für ein WACC-Modell (Kapitel 2). Die kurze Darstellung des WACC-Modells ist grundsätzlich in seinen Wirkzusammenhängen nachvollziehbar. Eine Erläuterung zur Ausgestaltung der einzelnen Parameter (insb. Eigenkapitalquote, Eigenkapitalzins und Fremdkapitalkosten) erfolgt im Eckpunktepapier jedoch nicht, wäre aber wichtige Voraussetzung für eine Gesamtbewertung durch die Branche gewesen. Wie bereits im Expertenaustausch am 08.07.2024 geäußert, sollte dies zeitnah in Folgeterminen zwischen der BNetzA und der Branche diskutiert werden, da dies maßgeblich für die Wirkung des WACC-Modells und damit die Beurteilung des Gesamtkonzeptes ist. Wir betrachten daher die bisherige Konsultation zum WACC-Modell als unvollständig und verfahrensrechtlich unzureichend.</p> <p>Zum Thema Fremdkapitalkosten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 6.3</p> <p>Die aus langfristigen Rückstellungen, insb. Pensionsrückstellungen, resultierenden Aufwendungen und Erträge werden aktuell als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt. Berücksichtigt werden sowohl die aufwandsgleichen Kosten, die insbesondere die Aufwendungen und Erträge aus Zuführungen und Auflösungen betreffen, als auch das Zinsergebnis, das insbesondere Zinsen aus der Aufzinsung der Rückstellung enthält.</p> <p>Wir stimmen zu und dies ist unabdingbar, dass der Erfüllungsanteil der Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen von einer Umstellung auf ein WACC-Modell unberührt ist und weiterhin, als aufwands-gleiche Kosten bzw. bei Pensionen auch als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenposition anerkannt wird.</p> <p>Eine gesonderte Betrachtung der Finanzierungswirkung von (langfristigen) Rückstellungen ist auch aus unserer Sicht im WACC-Modell konzeptionell nicht vorgesehen, da das handelsrechtliche Zinsergebnis</p>	
19	4.7.1. WACC Allgemein	I	6.7.1.WACC Allgemein	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Baukostenzuschüssen (BKZ) und Anschlusskostenbeiträgen (AKB) nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) nachweislich um zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital handelt.</p> <p>Für den Ausweis in der Handelsbilanz sind die in § 266 HGB enthaltenen Regelungen einschlägig. Gemäß § 266 Abs. 3 HGB wird dort auf der Passivseite in Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten unterschieden. § 266 HGB führt ausschließlich die unter Absatz 3 Buchstabe A aufgeführten Positionen als Eigenkapital an. Demnach gehören alle nachfolgend aufgeführten Positionen dem Fremdkapital an. Was handelsbilanziell dem Eigenkapital zuzurechnen ist, richtet sich nach § 272 Abs. 1 bis 5 HGB. AKB/ BKZ fallen hier nicht darunter, da diese keiner der in § 272 Abs. 1 bis 5 HGB genannten Eigenkapitalpositionen entsprechen - auch keiner der als eigenkapitalähnlichen Posten zu qualifizierenden Positionen, wie Einlagen zur Kapitalerhöhung, Genussscheinkapital, Einlagen stiller Gesellschafter oder Gesellschafterdarlehen.</p> <p>Bei den AKB/ BKZ handelt es sich um bei Vertragsbeginn zu leistende Zuschüsse der Netzkunden als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Zugangs zum Versorgungsnetz während der gesamten (zu-künftigen und damit noch ausstehenden) Vertragslaufzeit. Beim Empfänger - dem Energieversorgungsunternehmen - sind derartige Erträge je nach vertraglicher Ausgestaltung als passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 Abs. 2 HGB) oder Verbindlichkeiten (§ 246 Abs. 1 HGB; § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) anzusetzen. Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten sind nach § 266 Abs. 3 HGB, Buchstabe C und D explizit als eigenständige Posten auszuweisen und damit nicht als Eigenkapital. Durch den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten bzw. Verbindlichkeiten soll dem Bilanzleser vermittelt werden, dass den Vermögenszugängen eine Leistungspflicht gegenübersteht bzw. der Vereinnahmende die Pflicht hat, zukünftig eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Zum Teil erfolgt der Ausweis bei Energieversorgungsunternehmen auch als Posten eigener Art (nach dem Eigenkapital und vor den Rückstellungen). Die Vereinnahmung der AKB/ BKZ erfolgt grundsätzlich zweckgebunden und verpflichtet das Energieversorgungsunternehmen demnach zukünftige Leistungen zu erbringen, die mit den erhaltenen Mitteln zu finanzieren sind. Insofern stehen die zu Vertragsbeginn vereinnahmten Zuschüsse vollständig - nicht nur in Teilen - nicht zur freien Verfügung des Energieversorgungsunternehmens. Solange Leistungsverpflichtungen an Kunden noch ausstehend sind, kann wirtschaftlich kein Eigenkapital vorliegen. Die als Rechnungsabgrenzungsposten oder Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz auszuweisenden AKB/ BKZ weisen aus den zuvor erläuterten Gründen keinen Eigenkapitalcharakter auf, sondern es handelt sich abschließend um Fremdkapital.</p> <p>Die Frage, ob es sich bei AKB/BKZ um Eigen- oder Fremdkapital oder eine Mischform handelt, kann folglich keineswegs dahinstehen, sondern ist nach dem HGB als maßgeblicher Ausgangspunkt für die Ermittlung der Netzkosten eindeutig vorgegeben. Hieraus folgt, dass die bislang nach den Vorgaben der Strom- und GasNEV vorgenommene Behandlung von BKZ und AKB als zinsloses Fremdkapital (Abzugskapital) zweifelsfrei korrekt war und hieraus keine ungerechtfertigte Besserstellung der Netzbetreiber anlässlich der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung resultierte.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass die handelsrechtlichen Tätigkeitsabschlüsse auch in Zukunft den maßgeblichen Ausgangspunkt für die Festlegung des Ausgangsniveaus bilden, sind BKZ und AKB daher auch im Rahmen der Methodikfestlegungen zum Ausgangsniveau Strom und Gas konsistent in den Nachfolgeregelungen StromNEF und GasNEF als zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital zu behandeln.</p> <p>Der von der BNetzA geplante Abzug der BKZ/AKB vom betriebsnotwendigen Vermögen (bnV) würde bei Beibehaltung der auf 40% limitierten Eigenkapitalquote nachweislich für alle Netzbetreiber zu einer systematischen Verringerung der Kapitalkosten führen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint zum aktuellen Stand der Diskussion die Anerkennung nur des dem Netzbetrieb zugeordneten, tatsächlichen Gewerbesteueraufwands, auch in Ansehung der geäußerten Kritik, weiterhin als sachgerechtere Alternative zu bisherigen Verordnungsregelung mit einer Anerkennung auf kalkulatorischer Grundlage. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Erwägung, dass potentiell gewichtige Beträge bei einer kalkulatorischen Betrachtung als Netzkosten anerkannt würden, die u.U. tatsächlich nicht anfallen.</p> <p>Durch den Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer als Kostenposition wird die Gewerbesteuer damit als Aufwandsposition im Basisjahr zu ermitteln sein und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Geschäftsjahres zu korrigieren sein. Eine Berücksichtigung im Kapitalkostenaufschlag wird obsolet, da die Gewerbesteuer dann nicht mehr als Bestandteil der Kapitalkosten geführt wird.</p> <p>Bei der Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem entsprechenden Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers. Soweit dort keine Gewerbesteuer ausgewiesen wird, kann auch keine Gewerbesteuer geltend gemacht werden. Auch können keine höheren Gewerbesteuerbeträge anerkannt werden als von der tatsächlich steuerpflichtigen Gesellschaft auch tatsächlich gezahlt wurden. Soweit Zuordnungen der Gewerbesteuer notwendig werden, sind diese nach darzulegenden, sachgerechten Schlüsseln vorzunehmen."</p> <p>Dem widersprechen wir an dieser Stelle ausdrücklich.</p> <p>1. Ansatz der Gewerbesteuer muss auch weiterhin Bestandteil einer konsistenten kalkulatorischen Gesamtrechnung bleiben</p> <p>Die Kalkulationsmethodik muss sicherstellen, dass die Vorgaben des §21 Abs. 2 EnWG erfüllt werden in dem „die Entgelte... auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet“ werden. Diesem Grundsatz sieht sich auch die BNetzA im vorliegenden Eckpunktepapier verpflichtet (S. 7). Daraus folgt, dass die Kalkulationsmethodik für die Netzkosten sicherstellen muss, dass die festgelegte Höhe der Eigenkapitalverzinsung c.p. auch erzielt werden. Aus diesem Grund werden die, auf die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung entfallenden Ertragsteuern (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer), seit Beginn der Anreizregulierung in Deutschland nach den Vorgaben der Strom- und GasNEV in einer konsistenten Netzkostenkalkulation kalkulatorisch berücksichtigt.</p> <p>Auch der BGH bestätigt, dass „die kalkulatorische Gewerbesteuer vielmehr Teil der kalkulatorischen Kostenrechnung“ ist, „die die Entgeltbildung unter funktionierenden Wettbewerbsbedingungen simulieren soll“.</p> <p>Der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern auf Unternehmensebene als Teil einer konsistenten kalkulatorischen Rechnung ist sowohl gängige Regulierungspraxis für Infrastrukturen in Deutschland, z.B. im Telekommunikationsbereich, als auch Stand in der europäischen Regulierungspraxis.</p> <p>Bei der Umstellung auf einen pagatorischen Ansatz der Gewerbesteuer kann in der Kalkulation für zukünftige Geschäftsjahre von vornherein nicht sichergestellt werden, dass die regulatorisch zugestande-</p>	
20	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	I	6.7.2.Abzug von Zuschüssen	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Baukostenzuschüssen (BKZ) und Anschlusskostenbeiträgen (AKB) nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) nachweislich um zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital handelt.</p> <p>Für den Ausweis in der Handelsbilanz sind die in § 266 HGB enthaltenen Regelungen einschlägig. Gemäß § 266 Abs. 3 HGB wird dort auf der Passivseite in Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten unterschieden. § 266 HGB führt ausschließlich die unter Absatz 3 Buchstabe A aufgeführten Positionen als Eigenkapital an. Demnach gehören alle nachfolgend aufgeführten Positionen dem Fremdkapital an. Was handelsbilanziell dem Eigenkapital zuzurechnen ist, richtet sich nach § 272 Abs. 1 bis 5 HGB. AKB/ BKZ fallen hier nicht darunter, da diese keiner der in § 272 Abs. 1 bis 5 HGB genannten Eigenkapitalpositionen entsprechen - auch keiner der als eigenkapitalähnlichen Posten zu qualifizierenden Positionen, wie Einlagen zur Kapitalerhöhung, Genussscheinkapital, Einlagen stiller Gesellschafter oder Gesellschafterdarlehen.</p> <p>Bei den AKB/ BKZ handelt es sich um bei Vertragsbeginn zu leistende Zuschüsse der Netzkunden als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Zugangs zum Versorgungsnetz während der gesamten (zu-künftigen und damit noch ausstehenden) Vertragslaufzeit. Beim Empfänger - dem Energieversorgungsunternehmen - sind derartige Erträge je nach vertraglicher Ausgestaltung als passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 Abs. 2 HGB) oder Verbindlichkeiten (§ 246 Abs. 1 HGB; § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) anzusetzen. Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten sind nach § 266 Abs. 3 HGB, Buchstabe C und D explizit als eigenständige Posten auszuweisen und damit nicht als Eigenkapital. Durch den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten bzw. Verbindlichkeiten soll dem Bilanzleser vermittelt werden, dass den Vermögenszugängen eine Leistungspflicht gegenübersteht bzw. der Vereinnahmende die Pflicht hat, zukünftig eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Zum Teil erfolgt der Ausweis bei Energieversorgungsunternehmen auch als Posten eigener Art (nach dem Eigenkapital und vor den Rückstellungen). Die Vereinnahmung der AKB/ BKZ erfolgt grundsätzlich zweckgebunden und verpflichtet das Energieversorgungsunternehmen demnach zukünftige Leistungen zu erbringen, die mit den erhaltenen Mitteln zu finanzieren sind. Insofern stehen die zu Vertragsbeginn vereinnahmten Zuschüsse vollständig - nicht nur in Teilen - nicht zur freien Verfügung des Energieversorgungsunternehmens. Solange Leistungsverpflichtungen an Kunden noch ausstehend sind, kann wirtschaftlich kein Eigenkapital vorliegen. Die als Rechnungsabgrenzungsposten oder Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz auszuweisenden AKB/ BKZ weisen aus den zuvor erläuterten Gründen keinen Eigenkapitalcharakter auf, sondern es handelt sich abschließend um Fremdkapital.</p> <p>Die Frage, ob es sich bei AKB/BKZ um Eigen- oder Fremdkapital oder eine Mischform handelt, kann folglich keineswegs dahinstehen, sondern ist nach dem HGB als maßgeblicher Ausgangspunkt für die Ermittlung der Netzkosten eindeutig vorgegeben. Hieraus folgt, dass die bislang nach den Vorgaben der Strom- und GasNEV vorgenommene Behandlung von BKZ und AKB als zinsloses Fremdkapital (Abzugskapital) zweifelsfrei korrekt war und hieraus keine ungerechtfertigte Besserstellung der Netzbetreiber anlässlich der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung resultierte.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass die handelsrechtlichen Tätigkeitsabschlüsse auch in Zukunft den maßgeblichen Ausgangspunkt für die Festlegung des Ausgangsniveaus bilden, sind BKZ und AKB daher auch im Rahmen der Methodikfestlegungen zum Ausgangsniveau Strom und Gas konsistent in den Nachfolgeregelungen StromNEF und GasNEF als zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital zu behandeln.</p> <p>Der von der BNetzA geplante Abzug der BKZ/AKB vom betriebsnotwendigen Vermögen (bnV) würde bei Beibehaltung der auf 40% limitierten Eigenkapitalquote nachweislich für alle Netzbetreiber zu einer systematischen Verringerung der Kapitalkosten führen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint zum aktuellen Stand der Diskussion die Anerkennung nur des dem Netzbetrieb zugeordneten, tatsächlichen Gewerbesteueraufwands, auch in Ansehung der geäußerten Kritik, weiterhin als sachgerechtere Alternative zu bisherigen Verordnungsregelung mit einer Anerkennung auf kalkulatorischer Grundlage. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Erwägung, dass potentiell gewichtige Beträge bei einer kalkulatorischen Betrachtung als Netzkosten anerkannt würden, die u.U. tatsächlich nicht anfallen.</p> <p>Durch den Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer als Kostenposition wird die Gewerbesteuer damit als Aufwandsposition im Basisjahr zu ermitteln sein und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Geschäftsjahres zu korrigieren sein. Eine Berücksichtigung im Kapitalkostenaufschlag wird obsolet, da die Gewerbesteuer dann nicht mehr als Bestandteil der Kapitalkosten geführt wird.</p> <p>Bei der Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuer orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem entsprechenden Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers. Soweit dort keine Gewerbesteuer ausgewiesen wird, kann auch keine Gewerbesteuer geltend gemacht werden. Auch können keine höheren Gewerbesteuerbeträge anerkannt werden als von der tatsächlich steuerpflichtigen Gesellschaft auch tatsächlich gezahlt wurden. Soweit Zuordnungen der Gewerbesteuer notwendig werden, sind diese nach darzulegenden, sachgerechten Schlüsseln vorzunehmen."</p> <p>Dem widersprechen wir an dieser Stelle ausdrücklich.</p> <p>1. Ansatz der Gewerbesteuer muss auch weiterhin Bestandteil einer konsistenten kalkulatorischen Gesamtrechnung bleiben</p> <p>Die Kalkulationsmethodik muss sicherstellen, dass die Vorgaben des §21 Abs. 2 EnWG erfüllt werden in dem „die Entgelte... auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet“ werden. Diesem Grundsatz sieht sich auch die BNetzA im vorliegenden Eckpunktepapier verpflichtet (S. 7). Daraus folgt, dass die Kalkulationsmethodik für die Netzkosten sicherstellen muss, dass die festgelegte Höhe der Eigenkapitalverzinsung c.p. auch erzielt werden. Aus diesem Grund werden die, auf die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung entfallenden Ertragsteuern (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer), seit Beginn der Anreizregulierung in Deutschland nach den Vorgaben der Strom- und GasNEV in einer konsistenten Netzkostenkalkulation kalkulatorisch berücksichtigt.</p> <p>Auch der BGH bestätigt, dass „die kalkulatorische Gewerbesteuer vielmehr Teil der kalkulatorischen Kostenrechnung“ ist, „die die Entgeltbildung unter funktionierenden Wettbewerbsbedingungen simulieren soll“.</p> <p>Der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern auf Unternehmensebene als Teil einer konsistenten kalkulatorischen Rechnung ist sowohl gängige Regulierungspraxis für Infrastrukturen in Deutschland, z.B. im Telekommunikationsbereich, als auch Stand in der europäischen Regulierungspraxis.</p> <p>Bei der Umstellung auf einen pagatorischen Ansatz der Gewerbesteuer kann in der Kalkulation für zukünftige Geschäftsjahre von vornherein nicht sichergestellt werden, dass die regulatorisch zugestande-</p>	
21	4.8. Gewerbesteuer	I	6.8.Gewerbesteuer	<p>1. Ansatz der Gewerbesteuer muss auch weiterhin Bestandteil einer konsistenten kalkulatorischen Gesamtrechnung bleiben</p> <p>2. Die nicht nachgewiesene Vermutung der BNetzA, dass potentiell gewichtige Beträge im Rahmen des kalkulatorischen Ansatzes der Gewerbesteuer anerkannt werden, die u.U. tatsächlich nicht anfallen, ist für die Netzbetreiber des E.ON-Konzerns nicht haltbar. Wir halten eine solche Vermutung ebenfalls als verfahrensrechtlich</p> <p>1. Ansatz der Gewerbesteuer muss auch weiterhin Bestandteil einer konsistenten kalkulatorischen Gesamtrechnung bleiben</p> <p>Die Kalkulationsmethodik muss sicherstellen, dass die Vorgaben des §21 Abs. 2 EnWG erfüllt werden in dem „die Entgelte... auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet“ werden. Diesem Grundsatz sieht sich auch die BNetzA im vorliegenden Eckpunktepapier verpflichtet (S. 7). Daraus folgt, dass die Kalkulationsmethodik für die Netzkosten sicherstellen muss, dass die festgelegte Höhe der Eigenkapitalverzinsung c.p. auch erzielt werden. Aus diesem Grund werden die, auf die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung entfallenden Ertragsteuern (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer), seit Beginn der Anreizregulierung in Deutschland nach den Vorgaben der Strom- und GasNEV in einer konsistenten Netzkostenkalkulation kalkulatorisch berücksichtigt.</p> <p>Auch der BGH bestätigt, dass „die kalkulatorische Gewerbesteuer vielmehr Teil der kalkulatorischen Kostenrechnung“ ist, „die die Entgeltbildung unter funktionierenden Wettbewerbsbedingungen simulieren soll“.</p> <p>Der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern auf Unternehmensebene als Teil einer konsistenten kalkulatorischen Rechnung ist sowohl gängige Regulierungspraxis für Infrastrukturen in Deutschland, z.B. im Telekommunikationsbereich, als auch Stand in der europäischen Regulierungspraxis.</p> <p>Bei der Umstellung auf einen pagatorischen Ansatz der Gewerbesteuer kann in der Kalkulation für zukünftige Geschäftsjahre von vornherein nicht sichergestellt werden, dass die regulatorisch zugestande-</p>	

22	4.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	6.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	<p>Der bislang in § 9 Abs. 1 StromNEV/GasNEV geregelte Katalog der kostenmindernden Erlöse und Erträge wird fortgeführt, ergänzt um die Klarstellung, dass auch Investitionszuschüsse hierunter zu fassen sind. Die von Dritten entrichteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse sollten grundsätzlich weiterhin über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst und netzkostenmindernd angesetzt werden. "</p> <p>Sofern es netzbetreiberindividuelle Zuschüsse mit eindeutigem Bezug zum Anlagevermögen gibt, sollte auch die Möglichkeit gewährt werden, diese analog zur regulatorischen Nutzungsdauer auflösen zu dürfen. Insbesondere mit Blick auf den Transfer von Anlagen von einem Tätigkeitsbereich in einen anderen sollten korrespondierende Zuschüsse, AKB/BKZ auch "mitgenommen" werden dürfen (Vgl. WasserstoffNEV § 12 Abs. 2).</p> <p>Korrespondierend mit der Nichtberücksichtigung von Finanzanlagen in der regulierten Verzinsungsbasis (s. 6.7.1), sind Zinserträge in einem WACC-Modell künftig nicht mehr kostenmindernd anzusetzen.</p>	
----	---	---	---	--

Zelle: C4
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)